

# **Satzung der SOL-Stiftung zu Stuttgart**

## **§ 1 Name, Rechtsform Sitz und Geschäftsjahr**

Die Stiftung führt den Namen **SOL-Stiftung**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.  
Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten ästhetischer und / oder wissenschaftlicher Art, die folgenden Zielen verpflichtet sind:

Der Pflege des historischen Erbes und / oder der Erhaltung von Kulturgut, u.a. unter dem Aspekt der Völkerverständigung und / oder der Pflege von Hinterlassenschaften, deren kulturelle Qualität außer Frage steht, aber nicht die angemessene Würdigung in der Öffentlichkeit erfährt. Besondere Berücksichtigung sollen Projekte erfahren, die nicht von anderen Institutionen gefördert werden. Die Förderung in Form von Teilfinanzierung von Projekten soll den Ansporn zu Eigeninitiative bilden.

Die Entscheidung über konkrete Fördermaßnahmen ist gemeinsam und möglichst einvernehmlich von Vorstand und Kuratorium zu treffen. Der Widerspruch eines Stiftungsorgans ist dann beachtlich, wenn er dort einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 500.000,-- Euro.

Das Stiftungsvermögen soll in seinem Bestand erhalten und möglichst ertragreich angelegt werden. Das Stiftungsvermögen darf im Einzelfall bis zu einer Höhe von 4 % des Grundvermögens pro Geschäftsjahr verbraucht werden, wenn dies zur nachhaltigen Zweckerfüllung notwendig sein sollte. Hierfür ist der gemeinsame Beschluss von Vorstand und Kuratorium erforderlich.

Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen (ggf. zur Wiederauffüllung des Grundvermögens) zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Die Stifterin gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

Scheidet die Stifterin oder ein anderes Vorstandmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandmitglieder ein neues Vorstandmitglied. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden der Stifterin und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grunde abberufen werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

### **§ 10 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen. Scheidet ein Mitglied aus, wählt auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium einen Nachfolger. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

### **§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über die Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen, die der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium bestimmt. Die erforderlichen Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung gefasst.

### **§ 15 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.